VERORDNUNG (EWG) Nr. 454/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festsetzung der in Spanien und Portugal anwendbaren Richtpreise und Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 236 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die in Spanien bzw. in Portugal anzuwendenden Preise bis zur ersten Preisannäherung nach den in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regeln in Höhe der Preise festgesetzt, die in Spanien nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums galten. Gemäß den Artikeln 93 und 291 der Beitrittsakte findet diese Bestimmung in Spanien bei Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen und in Portugal bei Sonnenblumenkernen Anwendung. Gemäß den Gemeinsamen Erklärungen im Anhang der Beitrittsakte sind die Preise des Wirtschaftsjahres 1985/86 zugrunde zu legen.

Gemäß Artikel 291 der Beitrittsakte wird der in Portugal ab 1. März 1986 anwendbare Richtpreis für Raps- und Rübsensamen entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen besteht. Gemäß der Gemeinsamen Erklärung im Anhang der Beitrittsakte ist das Wirtschaftsjahr 1985/86 als repräsentativer Zeitraum zugrunde zu legen. Jedoch darf der in Portugal anwendbare Preis den gemeinsamen Preis nicht übersteigen.

Der Interventionspreis ist nach den Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation vom Richtpreis abzuleiten.

Gemäß Artikel 394 der Beitrittsakte ist der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzte Preis ab 1. März 1986 anwendbar. Es empfiehlt sich daher, die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1103/84 [1] und (EWG) Nr. 1490/85 [2] festgesetzten und für den Monat März anwendbaren Zuschläge darin einzubeziehen. Für den Rest des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden auf diesen Preis die in der zuletzt genannten Verordnung vorgesehenen monatlichen Zuschläge angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden die in Spanien anwendbaren Richtpreise und Interventionspreise wie folgt festgesetzt:

1. *Raps- und Rübsensamen:*
   - — Richtpreis: 40,28 ECU je 100 kg (Preis zu Beginn des Wirtschaftsjahres), 43,92 ECU je 100 kg (einschließlich monatlicher Zuschläge);
   - — Interventionspreis: 39,66 ECU je 100 kg (einschließlich monatlicher Zuschläge).
2. *Sonnenblumenkerne:*
   - — Richtpreis: 40,11 ECU je 100 kg (Preis zu Beginn des Wirtschaftsjahres), 43,80 ECU je 100 kg (einschließlich monatlicher Zuschläge);
   - — Interventionspreis: 38,92 ECU je 100 kg (einschließlich monatlicher Zuschläge).

Artikel 2

Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden die in Portugal anwendbaren Richtpreise und Interventionspreise wie folgt festgesetzt:

1. *Raps- und Rübsensamen:*
   - — Richtpreis: 46,41 ECU je 100 kg (Preis zu Beginn des Wirtschaftsjahres), 50,05 ECU je 100 kg (einschließlich monatlicher Zuschläge);
   - — Interventionspreis: 45,79 ECU je 100 kg (einschließlich monatlicher Zuschläge).
2. *Sonnenblumenkerne:*
   - — Richtpreis: 57,35 ECU je 100 kg (Preis zu Beginn des Wirtschaftsjahres), 61,04 ECU je 100 kg (einschließlich monatlicher Zuschläge);

(1) ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 10.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 14.

— Interventionspreis: 56,16 ECU je 100 kg (einschließlich monatlicher Zuschläge).

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Preise beziehen sich auf lose Saaten von gesunder und handelsüblicher Qualität, und zwar

a) bei Raps- und Rübsensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und im unveränderten Erzeugnis mit 9 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 40 v. H. Ölgehalt.

b) bei Sonnenblumenkernen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und im unveränderten Erzeugnis mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt von 42 v. H. Ölgehalt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS